

Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

9. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.11.2006

Nummer 14

Inhalt:

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“ S. 3
- Prüfungsordnung Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsinformatik“ S. 25
- Prüfungsordnung Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen“ S. 45

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Wirtschaft

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

**Bekanntmachung des Beschlusses nach § 37 Abs. 1 des Präsidiums der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Prüfungsordnung Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“**

Übersicht

Zweck der Prüfungen	§ 1
Hochschulgrad	§ 2
Dauer und Gliederung des Studiums	§ 3
Prüfungsausschuss	§ 4
Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer	§ 5
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen	§ 6
Art der Prüfungsleistungen, Studienleistungen	§ 7
Gruppenarbeiten	§ 8
Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 10
Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen	§ 11
Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen	§ 12
Zeugnisse	§ 13
Ungültigkeit der Bachelorprüfung	§ 14
Einsicht in die Prüfungsakte	§ 15
Widerspruchsverfahren	§ 16
Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	§ 17
Art und Umfang der Bachelorprüfung	§ 18
Zulassung zu den Modulprüfungen	§ 19
Zulassung zur Bachelorthesis	§ 20
Bachelorthesis	§ 21
Kolloquium zur Bachelorthesis	§ 22
Bewertung der Bachelorprüfung	§ 23
Inkrafttreten	§ 24

Anlage 1

Bachelorprüfung für den Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre“: Art und Anzahl der
Prüfungs- und Studienleistungen (Pflichtmodule)
gem. § 18

Anlage 2

Bachelorprüfung für den Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre“: Art und Anzahl der
Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der
Ableistung eines Studienjahres im Ausland
(Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 3

Bachelorprüfung für den Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre“: Art und Anzahl der
Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines
binationalen Abschlusses von Studierenden
ausländischer Partnerhochschulen
(Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 4

Bachelorprüfung für den Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre“ im Praxisverbund: Art
und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen
(Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 5

Zeugnis über die Bachelorprüfung
(§ 13 Abs. 2)

Anlage 6

Bachelorurkunde
(§ 2)

Anlage 7a

Diploma Supplement (deutsche Fassung)
(§ 2)

Anlage 7b

Diploma Supplement (englische Fassung)
(§ 2)

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Bachelorprüfung des Studienganges „Betriebswirtschaftslehre“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ abgekürzt „B. A.“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 5, 6, 7a und 7b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beträgt sechs Semester (Anlage 1). ²Wird der Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ im Praxisverbund studiert, beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der berufspraktischen Ausbildung acht Semester (Anlage 4).

(2) ¹Im sechsten bzw. achten Semester ist eine Praxisphase integriert. ²Das Nähere regeln Studienordnung und Praxisphasenordnung. ³Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 180 CP (Punkte nach dem European Credit Transfer System). ²Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlagen 1 bzw. 4 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

(4) ¹Absolviert die/der Studierende ein Studienjahr (zwei Semester) an einer ausländischen Hochschule, sind studienangesspezifische Fächer im Gesamtumfang von mindestens 30 CP an der ausländischen Hochschule erfolgreich zu absolvieren. ²Sprachfächer werden nicht auf den Gesamtumfang angerechnet. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Für das Studienjahr im Ausland ist in der Regel das fünfte und das sechste Fachsemester vorgesehen. ⁵Die Prüfungsfächer am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sowie der vorgesehene Studienablauf sind in

Anlage 2 geregelt.

(5) ¹Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die die Bachelorprüfung nach Anlage 3 ablegen (binationaler Abschluss), richtet sich das Studium nach den jeweiligen Ordnungen der Heimathochschule. ²Der Studienabschnitt, der am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel absolviert wird, dauert in der Regel zwei Semester und unterliegt dieser Prüfungsordnung. ³Während des Studienaufenthaltes am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sind aus dem in Anlage 3 aufgeführten Katalog der Pflichtmodule Module im Umfang von 48 CP abzuleisten, zuzüglich 12 CP für die Erstellung der Bachelorthesis.

(6) ¹Wird der Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ im Praxisverbund studiert, erfolgt neben der Hochschulausbildung eine berufspraktische Ausbildung durch den Ausbildungsbetrieb und die berufsbildenden Schulen einschließlich der berufspraktischen Abschlussprüfung. ²Der zeitliche Ablauf und die inhaltliche Gestaltung der Hochschulausbildung sind in Anlage 4 geregelt. ³Während des berufspraktischen Ausbildungsjahres können die Studierenden an Prüfungen der ersten drei Semester teilnehmen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. ³Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er

berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(9) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(10) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(11) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4, Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und bereits erbrachte Praxisphasen in Studiengängen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich vorzunehmen, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im übrigen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) angerechnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im

Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) ¹Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

Klausur (Absatz 2),
Mündliche Prüfung (Absatz 3),
Referat (Absatz 4),
Hausarbeit (Absatz 5),
Experimentelle Arbeit/Projektarbeit (Absatz 6).

(2) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 1 bis 4 festgelegt.

(3) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ²Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer oder der oder dem Beisitzenden obliegt die Protokollführung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen den Prüfling weder befragen noch beurteilen. ⁴Ihnen obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. ⁵Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. ⁶Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung

einschlägiger Literatur,

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Eine experimentelle Arbeit/ Projektarbeit umfasst insbesondere

– die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
– den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
– die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(7) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung bzw. Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Gibt es für eine Prüfung zwei Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. ³Zu den Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach den Absätzen 4 und 6 kann dem Prüfling die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. ⁴In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für berufliche Tätigkeiten typischen Weise mündlich erläutert werden.

(8) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Form und Bewertung von Testaten sind nach Genehmigung durch die Studienkommission durch die Prüferin oder den Prüfer bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn

durch Aushang bekannt zu geben.

(9) ¹Studienleistungen sind nicht benotete Leistungsnachweise. ²Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

³Neben den in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen können Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:

- Praxisbericht (Absatz 10)
- Bearbeitung von Aufgaben (Absatz 11)
- Vortrag (Absatz 12)
- Labore (Absatz 13).

(10) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Näheres regelt die Praxisphasenordnung.

(11) Die Bearbeitung von Aufgaben beinhaltet die selbständige Auseinandersetzung mit einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Fragenkomplexes in vorgegebener Zeit.

(12) Ein Vortrag ist die mündliche Präsentation eines Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes.

13) ¹Das Labor dient der Durchführung einer experimentellen Aufgabe. ²Es umfasst eine Versuchsplanung, einen Versuchsaufbau, die Durchführung des Experiments und die Auswertung und Beurteilung des Versuchs. ³Über das Labor ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen.

§ 8 Gruppenarbeiten

¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Der als Prüfungsleistung oder Studienleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag muss wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer

zum Kolloquium zulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁴Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) ¹Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein amtsärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Im Fall der Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfer festgelegt. ³Bei schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird eine Prüfungsleistung nach § 11, Absatz 1, Satz 2 sowie nach § 7, Absatz 3 abgelegt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. ³Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen oder Studienleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,15
sehr gut (1,0)
- bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50
sehr gut (1,3)
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85
gut (1,7)
- bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15
gut (2,0)
- bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50
gut (2,3)
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85
befriedigend (2,7)
- bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15
befriedigend (3,0)

- bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50
befriedigend (3,3)
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85
ausreichend (3,7)
- bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00
ausreichend (4,0)
- bei einem Durchschnitt über 4,0
nicht ausreichend (5,0)

(5) ¹Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. ²Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 12 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen können einmal wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den in den Anlagen 1 bis 4 der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). ²Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. ³§ 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubsemester bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungstermin erneut abgelegt werden. ²Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens im nächsten Wiederholungsprüfungszeitraum abzulegen, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt. ²Der

Wiederholungsprüfungszeitraum umfasst die ersten beiden Wochen des Wintersemesters. ³Die Prüfungsanmeldung erfolgt in diesem Fall automatisch.

(5) ¹Wurde in der Wiederholungsprüfung eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ und wird mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese

Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass die Prüfungsanforderungen erfüllt sind.

²Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁴Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung der oder dem Studierenden bekannt geben.

(6) ¹In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den vorstehenden Absätzen angerechnet. ²Das gleiche gilt für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches in inhaltlich übereinstimmenden Modulprüfungen, die in einem anderen Studiengang des Fachbereichs unternommen wurden.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten, soweit dies nicht durch zentrale Stellen der Hochschule (z. B. Prüfungsamt) erfolgt.

(2) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 6) sowie ein Diploma Supplement (Anlagen 7a und 7b) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses und des Diploma Supplements über die Bachelorprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Verlässt die oder der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den

Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sowie deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag kann das Zeugnis in englischer Sprache erstellt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. ³Der

Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob – gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen
– von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen
– gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche

Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus
1. den Modulprüfungen und
2. der Bachelorthesis mit Kolloquium.

(2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in den Anlage 1 bis 4 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in den Anlagen 1 bis 4 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen nach § 7 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren zulassen und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) ¹Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Im Falle der Ableistung eines Studienjahres im Ausland gilt statt dessen Anlage 2. ³Für den Fall, dass ein binationaler Studienabschluss von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen angestrebt wird, gilt statt dessen Anlage 3. ⁴Wird der Studiengang Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund studiert, gilt statt dessen Anlage 4.

(4) ¹Die in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung von Studienkommission und Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. ²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(6) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule) zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das

Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 19 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist oder wer im Rahmen eines bestehenden Abkommens zum binationalen Studienabschluss von einer ausländischen Partnerhochschule für das Studium am Fachbereich Wirtschaft zugelassen ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.

(3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen.

²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 6 „endgültig nicht bestanden“ hat.

³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.

(6) Zu den Modulprüfungen des letzten Studienjahres werden Studierende nur zugelassen, wenn alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 20 Zulassung zur Bachelorthesis

(1) ¹Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer

1. die Modulprüfungen sowie Studienleistungen nach Anlage 1 bzw. Anlage 4 bestanden hat,
2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat.

²Studierende, die ein Studienjahr im Ausland

ableisten, werden zur Bachelorthesis zugelassen, wenn sie in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert sind sowie die Modulprüfungen und Studienleistungen nach Anlage 2 bestanden sind. ³Studierende ausländischer Partner-

hochschulen, die einen binationalen Abschluss anstreben, werden zur Bachelorthesis zugelassen, wenn

1. die Modulprüfungen und die Studienleistungen nach Anlage 3 im Umfang von 48 CP bestanden sind,

2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert wurde,

3. mit der abschließenden Praxisphase begonnen wurde, sofern das jeweilige Abkommen zum binationalen Abschluss eine Praxisphase vorsieht.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorthesis entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorthesis als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorthesis erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21 Bachelorthesis

(1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ²Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende.

²Dem Vorschlag der oder des Studierenden für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. ³Gründe für eine Ablehnung des Vorschlages der oder des Studierenden sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Bachelorthesis bewerten können oder dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) ¹Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft gestellt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaft sein. ⁴Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der oder des Studierenden festgesetzt. ⁵Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. ⁶Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. ⁷Während der Arbeit wird die oder der Studierende betreut.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorthesis beträgt neun Wochen. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von achtzehn Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) ¹Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und auf einem Datenträger. ⁴Dieser beinhaltet die vollständige Arbeit und eine Kurzfassung (Abstract) in einer schreibgeschützten Datenform. ⁵Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die Bachelorthesis soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

(8) ¹Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorthesis ist zulässig. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der

Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(9) Für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches bei der Bachelorthesis gilt § 12, Absatz 6.

§ 22 Kolloquium zur Bachelorthesis

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einem Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die oder der Studierende ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die Bachelorthesis von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorthesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierende oder Studierender. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(4) ¹Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Bachelorthesis und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Bachelorthesis doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. ²Die gemeinsame Note für die Bachelorthesis und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23 Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit „bestanden“ und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer CP-Gewichtung für die zugehörigen Prüfungsleistungen und der in den Anlagen 1 bis 4 angegebenen Gewichtung der Einzelleistungen. ²Die im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 4 in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"
Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 18

	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ¹⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾
			1	2	3	4	5	6			
Betriebswirtschaftliche Grundlagen											
Betriebswirtschaftslehre	K 120	-	9	-	-	-	-	-	21	9	1
Finanz- und Rechnungswesen	K 180	-	-	12	-	-	-	-	12	12	1
Recht											
Wirtschaftsprivatrecht	K 120	-	9	-	-	-	-	-	9	9	1
Mathematische Grundlagen											
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	K 90	-	6	-	-	-	-	-	6	6	1
Statistik	K 90	-	-	6	-	-	-	-	6	6	1
Informationsmanagement											
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K 90	-	-	6	-	-	-	-	6	6	1
Datenbanken	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	1
Informations- und Kommunikationsmanagement	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	1
Übergreifende Module											
Methodenkompetenz	-	H	3	3	-	-	-	-	6	6	1
Selbstmanagement und Sozialkompetenz	-	H	-	-	-	6	-	-	6	6	1
Wirtschaftsenglisch	K 120	-	3	3	-	-	-	-	6	6	1
Volkswirtschaftslehre											
Mikroökonomie	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	1
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	1
Angewandte Betriebswirtschaftslehre											
Unternehmenssteuerung	K 180	-	-	-	12	-	-	-	12	12	2
Marktforschung	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
Business Methods	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Wählbare Schwerpunkte¹⁾											
Automobilwirtschaft											
Automobilmarketing- und -vertrieb	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
Mobilitäts- und Automobilwirtschaft	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
Automobilhandelsmanagement	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Beschaffungsmanagement in der Automobilwirtschaft	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Bank- und Finanzmanagement											
Bankmanagement	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
Aktien- und Anleihenanalyse	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
Finanzmanagement	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Bank-Controlling	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Marketing und Handel											
Grundlagen der Handelsbetriebslehre	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
Marketing-Instrumente	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
Handelsbetriebe	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Marketingplanung	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung											
Controlling	K 120	-	-	-	-	8	-	-	8	8	2
Konzernrechnungslegung	K 60	-	-	-	-	4	-	-	4	4	2
Unternehmensführung	K 120	-	-	-	-	8	-	-	8	8	2
Bilanzpolitik und Bilanzanalyse	K 60	-	-	-	-	4	-	-	4	4	2
International Management											
International Strategic Management	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
International Management Skills	Pa	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
International Business Operations	H	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Regional Integration and Globalisation	R	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Wahlpflichtmodule²⁾											
Wahlpflichtmodul 1	K 90	-	-	-	6	-	-	-	6	6	2
Wahlpflichtmodul 2	K 90	-	-	-	-	6	-	-	6	6	2
Praxisphase, Bachelorthesis											
Praxisphase	-	Pb	-	-	-	-	-	18	-	-	-
Bachelorthesis	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	3
Σ CP			30	30	30	30	30	30	180	12	3
Propädeutika											
Buchführung ⁴⁾		K 60									
Orientierungsseminar		T									

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K60 = Klausur 60 Min

K90 = Klausur 90 Min

K120 = Klausur 120 Min

K180 = Klausur 180 Minuten

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

H = Hausarbeit

R = Referat

Pb = Praxisbericht

T = Teilnahme verpflichtend

1) Aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereiches Wirtschaft ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die wählbaren Schwerpunkte richten sich nach dem Angebot des Fachbereiches. Ein Schwerpunkt umfasst Module im Umfang von 24 CP. Folgende Schwerpunkte sind wählbar: Automobilwirtschaft, Bank- und Finanzmanagement, Marketing und Handel, Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung, International Management.

2) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

3) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

4) Auf Antrag kann eine entsprechende Leistung anerkannt werden, soweit diese im Rahmen einer Ausbildung im Sinne der Anlage 1 der Zulassungsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel erbracht wurde.

Anlage 2

Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"

Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der Ableistung eines Studienjahres im Ausland
(Pflichtmodule) gemäß § 18

	P	S	1	2	3	4	CP		Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ²⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾
							5	6 ³⁾			
Betriebswirtschaftliche Grundlagen									21		
Betriebswirtschaftslehre	K 120	–	9	–	–	–				9	1
Finanz- und Rechnungswesen	K 180	–	–	12	–	–				12	1
Recht									9		
Wirtschaftsprivatrecht	K 120	–	9	–	–	–				9	1
Mathematische Grundlagen									12		
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	K 90	–	6	–	–	–				6	1
Statistik	K 90	–	–	6	–	–				6	1
Informationsmanagement									12		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K 90	–	–	6	–	–				6	1
Datenbanken	K 90	–	–	–	6	–				6	1
Übergreifende Module									12		
Methodenkompetenz	–	H	3	3	–	–				6	1
Wirtschaftsenglisch	K 120	–	3	3	–	–				6	1
Volkswirtschaftslehre									12		
Mikroökonomie	K 90	–	–	–	6	–				6	1
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	K 90	–	–	–	–	6				6	1
Anwandte Betriebswirtschaftslehre									24		
Unternehmenssteuerung	K 180	–	–	–	12	–				12	2
Marktforschung	K 90	–	–	–	6	–				6	2
Business Methods	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Wählbare Module									12		
Automobilmarketing- und -vertrieb	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Mobilitäts- und Automobilwirtschaft	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Bankmanagement	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Aktien- und Anleihenanalyse	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Grundlagen der Handelsbetriebslehre	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Marketing-Instrumente	K 90	–	–	–	–	6		4)		6	2
Controlling	K 120	–	–	–	–	8				8	2
Konzernrechnungslegung	K 60	–	–	–	–	4				4	2
International Strategic Management	K 90	–	–	–	–	6				6	2
International Management Skills	Pa	–	–	–	–	6				6	2
Wahlpflichtmodule¹⁾									6		
Wahlpflichtmodul	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Bachelorthesis									12		
Bachelorthesis	–	–	–	–	–	–	12			12	3
Σ CP			30	30	30	30	30	12	162		
Propädeutika											
Buchführung ⁵⁾		K 60									
Orientierungsseminar		T									

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K 60 = Klausur 60 Min

K 90 = Klausur 90 Min

K 120 = Klausur 120 Min

K 180 = Klausur 180 Minuten

R = Referat

H = Hausarbeit

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

T = Teilnahme verpflichtend

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

2) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

3) Gemäß §3 Absatz 4 sind während des Studienaufenthaltes im Ausland studiengangsspezifische Fächer im Mindestumfang von 30 CP erfolgreich zu absolvieren. Zudem ist die Bachelorthesis im Umfang von 12 CP anzufertigen.

4) Es müssen Module im Umfang von 12 CP gewählt werden.

5) Auf Antrag kann eine entsprechende Leistung anerkannt werden, soweit diese im Rahmen einer Ausbildung im Sinne der Anlage 1 der Zulassungsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel erbracht wurde.

Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"

Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines binationalen Abschlusses von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

Aus dem nachstehenden Angebot an Modulen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sind zum Erlangen des Abschlusses Bachelor of Arts im Rahmen eines bestehenden internationalen Kooperationsabkommens Module aus dem nachfolgenden Katalog im Umfang von 48 ECTS und eine Bachelorthesis im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Unter Umständen ist noch das Absolvieren einer Praxisphase erforderlich; dies regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

	P	CP			Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ¹⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾
		5	6	Σ		
Angewandte Betriebswirtschaftslehre				24		
Unternehmenssteuerung	K 180	12	–		9	2
Marktforschung	K 90	6	–		6	2
Business Methods	M 30	–	6		6	2
Automobilwirtschaft				24		
Automobilhandelsmanagement	K 90	6	–		6	2
Beschaffungsmanagement in der Automobilwirtschaft	K 90	6	–		6	2
Automobilmarketing- und -vertrieb	K 90	–	6		6	2
Mobilitäts- und Automobilwirtschaft	K 90	–	6		6	2
Bank- und Finanzmanagement				24		
Finanzmanagement	K 90	6	–		6	2
Bank-Controlling	K 90	6	–		6	2
Bankmanagement	K 90	–	6		6	2
Aktien- und Anleihenanalyse	K 90	–	6		6	2
Marketing und Handel				24		
Handelsbetriebe	K 90	6	–		6	2
Marketingplanung	K 90	6	–		6	2
Grundlagen der Handelsbetriebslehre	K 90	–	6		6	2
Marketing-Instrumente	K 90	–	6		6	2
Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung				24		
Unternehmensführung	K 120	8	–		8	2
Bilanzpolitik und Bilanzanalyse	K 60	4	–		4	2
Controlling	K 120	–	8		8	2
Konzernrechnungslegung	K 60	–	4		4	2
International Management				24		
International Business Operations	H	6	–		6	2
Regional Integration and Globalisation	R	6	–		6	2
International Strategic Management	K 90	–	6		6	2
International Management Skills	Pa	–	6		6	2
Wahlpflichtmodule¹⁾				12		
Wahlpflichtmodul 1	K 90	6	–		6	2
Wahlpflichtmodul 2	K 90	6	–		6	2
Bachelorthesis				12		
Bachelorthesis	–	–	12		12	3
	Σ CP	30	30	60		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K60 = Klausur 60 Min

K90 = Klausur 90 Min

K120= Klausur 120 Min

K180 = Klausur 180 Minuten

R = Referat

H = Hausarbeit

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

2) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

Anlage 4

Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" im Praxisverbund
 Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 18

	P	S						CP			Σ	die Berech-	die Berech-		
			1	2	3	4	5	6	7	8					
Betriebswirtschaftliche Grundlagen													21		
Betriebswirtschaftslehre	K 120	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	1	
Finanz- und Rechnungswesen	K 180	-	-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	12	1	
Recht													9		
Wirtschaftsprivatrecht	K 120	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	1	
Mathematische Grundlagen													12		
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	K 90	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1	
Statistik	K 90	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1	
Informationsmanagement													18		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K 90	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1	
Datenbanken	K 90	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	6	1	
Informations- und Kommunikationsmanagement	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	1	
Übergreifende Module													18		
Methodenkompetenz	-	H	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1	
Selbstmanagement und Sozialkompetenz	-	H	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	1	
Wirtschaftsenglisch	K 120	-	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1	
Volkswirtschaftslehre													12		
Mikroökonomie	K 90	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	6	1	
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	1	
Angewandte Betriebswirtschaftslehre													24		
Unternehmenssteuerung	K 180	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	-	12	2	
Marktforschung	K 90	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	6	2	
Business Methods	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	2	
Wählbare Schwerpunkte¹⁾															
Automobilwirtschaft													24		
Automobilmarketing- und -vertrieb	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	2	
Mobilitäts- und Automobilwirtschaft	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	2	
Automobilhandelsmanagement	K 90	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6	2	
Beschaffungsmanagement in der Automobilwirtschaft	K 90	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6	2	
Bank- und Finanzmanagement													24		
Bankmanagement	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	2	
Aktien- und Anleihenanalyse	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	2	
Finanzmanagement	K 90	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6	2	
Bank-Controlling	K 90	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6	2	
Marketing und Handel													24		
Grundlagen der Handelsbetriebslehre	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	2	
Marketing-Instrumente	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	1)	-	6	2	
Handelsbetriebe	K 90	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6	2	
Marketingplanung	K 90	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6	2	
Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung													24		
Controlling	K 120	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	8	2	
Konzernrechnungslegung	K 60	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	4	2	
Unternehmensführung	K 120	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	8	2	
Bilanzpolitik und Bilanzanalyse	K 60	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	4	2	
International Management													24		
International Strategic Management	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	2	
International Management Skills	Pa	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	2	
International Business Operations	H	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6	2	
Regional Integration and Globalisation	R	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6	2	
Wahlpflichtmodule²⁾													12		
Wahlpflichtmodul 1	K 90	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	6	2	
Wahlpflichtmodul 2	K 90	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6	2	
Praxisphase, Bachelorthesis													30		
Praxisphase	-	Pb	-	-	-	-	-	-	-	18	-	-	-	-	
Bachelorthesis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	3	
Σ CP			30	30	30			30	30	30			180		
Propädeutika															
Buchführung ³⁾		K 60													
Orientierungsseminar		T													

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K60 = Klausur 60 Min

K90 = Klausur 90 Min

K120 = Klausur 120 Min

K180 = Klausur 180 Minuten

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

H = Hausarbeit

R = Referat

Pb = Praxisbericht

T = Teilnahme verpflichtend

1) Aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereiches Wirtschaft ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die wählbaren Schwerpunkte richten sich nach dem Angebot des Fachbereiches. Ein Schwerpunkt umfasst Module im Umfang von 24 CP. Folgende Schwerpunkte sind wählbar: Automobilwirtschaft, Bank- und Finanzmanagement, Marketing und Handel, Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung, International Management.

2) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulanbieter des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

3) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

4) Auf Antrag kann eine entsprechende Leistung anerkannt werden, soweit diese im Rahmen einer Ausbildung im Sinne der Anlage 1 der Zulassungsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel erbracht wurde.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Bachelorprüfung im Studiengang
mit dem Schwerpunkt..... *)
mit der Gesamtnote bestanden**).

Module (CP ^{***})	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
Bachelorthesis mit Kolloquium über das Thema
.....

Das Studium mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern wurde im
..... Semester abgeschlossen.

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)
***) CP steht für Punkte nach dem European Credit Transfer System

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Bachelorurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich
Wirtschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts
-abgekürzt B.A.-

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang
.....
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
**Die/Der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

*) Zutreffendes einsetzen.

 <p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel University of Applied Sciences</p>	<p>Diploma Supplement</p>
	<p>Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.</p>
<p>1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION</p>	
<p>1.1 Familienname / 1.2 Vorname</p>	<p>[Name, Vorname]</p>
<p>1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland</p>	<p>[dd.mm.jjjj], [Geburtsort, Land]</p>
<p>1.4 Matrikelnummer oder Code</p>	<p>[Matrikelnummer]</p>
<p>2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION</p>	
<p>2.1 Bezeichnung der Qualifikation</p>	<p>Bachelor of Arts (B.A.)</p>
<p>Bezeichnung des Titels</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation</p>	<p>Betriebswirtschaftslehre</p>
<p>2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fachbereich Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fachbereich Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.5 Unterrichts- / Prüfungssprache</p>	<p>deutsch</p>
<p>3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION</p>	
<p>3.1 Ebene der Qualifikation</p>	<p>Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss inkl. Bachelorthesis</p>
<p>3.2 Studiendauer (Regelstudienzeit)</p>	<p>3 Jahre, 180 Credits</p>
<p>3.3 Zugangsvoraussetzung(en)</p>	<p>Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“</p>
	<p>Datum der Zertifizierung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses</p>

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN																						
4.1 Studienform	Grundständig, Vollzeitstudium																					
4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil Absolventen/der Absolventin	<p>Die Absolventinnen und Absolventen erlangen die erforderlichen anwendungsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um die fachlichen Zusammenhänge im Bereich der Wirtschaft zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Das Studienprogramm ist so ausgerichtet, dass es besonders befähigt zur Ausübung von operativen Tätigkeiten sowie mittleren Führungsfunktionen in kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Großunternehmen.</p> <p>Im Studium werden Fach- und Methodenkompetenz für den Einsatz in klassischen betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern vermittelt. Aufbauend auf einem soliden Grundlagenstudium erfolgt eine breite Vermittlung von Fachkompetenz im betriebswirtschaftlichen Bereich mit der Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung.</p> <p>Die Profilbildung und somit das voraussichtliche fachliche Einsatzgebiet entsprechen dem gewählten Schwerpunkt, in welchem vertiefte Kenntnisse aus den ausgewählten Bereichen (Branchen oder Funktionsbereiche) vermittelt werden. Folgende Schwerpunkte sind wählbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Automobilwirtschaft ● Bank- und Finanzmanagement ● International Management ● Marketing und Handel ● Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung 																					
4.3 Einzelheiten zum Studiengang	Siehe „Prüfungszeugnis“ mit Bezeichnung der Module, des Schwerpunktes und Gegenstand der Bachelorthesis; siehe auch das „Transcript of records“.																					
4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten	Vgl. dazu unter 8.6 die Angaben zum Notenschema																					
4.5 Gesamtnote	<table border="1"> <thead> <tr> <th>ECTS-Note</th> <th>Anteil</th> <th>Definition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>10 %</td> <td>excellent</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>25 %</td> <td>very good</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>30 %</td> <td>good</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>25 %</td> <td>satisfactory</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>10 %</td> <td>sufficient</td> </tr> <tr> <td>FX, F</td> <td>-</td> <td>fail</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Note, (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen)]</p>	ECTS-Note	Anteil	Definition	A	10 %	excellent	B	25 %	very good	C	30 %	good	D	25 %	satisfactory	E	10 %	sufficient	FX, F	-	fail
ECTS-Note	Anteil	Definition																				
A	10 %	excellent																				
B	25 %	very good																				
C	30 %	good																				
D	25 %	satisfactory																				
E	10 %	sufficient																				
FX, F	-	fail																				
5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION																						
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien	Qualifiziert für die Bewerbung zu postgradualen Masterstudienprogrammen																					
5.2 Beruflicher Status	Die Absolventinnen und Absolventen werden im betriebswirtschaftlichen Kontext vorrangig als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter eingesetzt, der zur selbstständigen und problemorientierten Bearbeitung von Aufgaben qualifiziert. Darüber hinaus stehen den Absolventinnen und Absolventen je nach persönlicher und berufsspezifischer Fortbildung und Profilierung Positionen im unteren und mittleren Management offen.																					
6. WEITERE ANGABEN																						
6.1 Weitere Angaben	Das Studienprogramm wurde durch die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEVA) akkreditiert.																					
6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben	Zur Hochschule: http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/ ; weitere Informationen zum Studium http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html																					
7. ZERTIFIZIERUNG Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:	<p>Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ vom [dd.mm.jjjj]</p> <p>Prüfungszeugnis vom [dd.mm.jjjj]</p> <p>Transcript of records vom [dd.mm.jjjj]</p> <p>Datum der Zertifizierung:</p> <p>Vorsitzender des Prüfungsausschusses</p> <p>Offizieller Stempel/Siegel</p>																					



**Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

[Name, First name]

1.3 Date, Place, Country of Birth

[dd.mm.yyyy], [Place, Country]

1.4 Student ID Number or Code

[Matrikelnummer]

2. Qualification

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Studies

2.3 Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Business School
University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Business School
University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First academic degree including Bachelorthesis

3.2 Official Duration of Program

3 years, 180 Credits

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification according § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“, University Law of Lower Saxony

Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)

4. CONTENTS AND RESULTS

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The graduates attain the necessary professional knowledge, abilities and skills to independently assess business interrelations on a scientific basis and to seek adequate interdisciplinary problem solutions. The study program is designed to enable graduates to perform operative as well as management functions in small, medium and large companies.

The study program delivers professional knowledge and techniques to qualify graduates to work in the classic fields of business administration. Following a solid basic fundamentals course, a wide variety of different fields of business administration are available with the possibility to individually specialize on selected topics.

The course profile and the expected field of future employment are related to the selected field of specialisation (business area or functions). The following can be chosen:

- Automotive Industry
- Banking and Finance
- International Management
- Marketing and Trade
- Management Accounting and Leadership

4.3 Program Details

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) including the specification of the course moduls, the special focus of study and the topic of the Bachelorthesis; if applicable „Transcript of Records“.

4.4 Grading Scheme

See further information of the general grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification

ECTS-Grade	% of students normally achieving the grade	Definition
A	10 %	excellent
B	25 %	very good
C	30 %	good
D	25 %	satisfactory
E	10 %	sufficient
FX, F	-	fail

[Note, (in brackets as figure with one digit)]

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for postgraduate master programs

5.2 Professional Status

The graduates will be employed in operative positions where they are qualified for individual and problem oriented duties and responsibilities. Further, according to their qualifications and their individual field of specialization, the graduates will have opportunities in lower and middle management functions.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study program has been approved by „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEvA).

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/>; further information concerning the study program <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ [dd.mm.yyyy]
 Prüfungszeugnis [dd.mm.yyyy]
 Transcript of records [dd.mm.yyyy]
 Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)
 Official Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

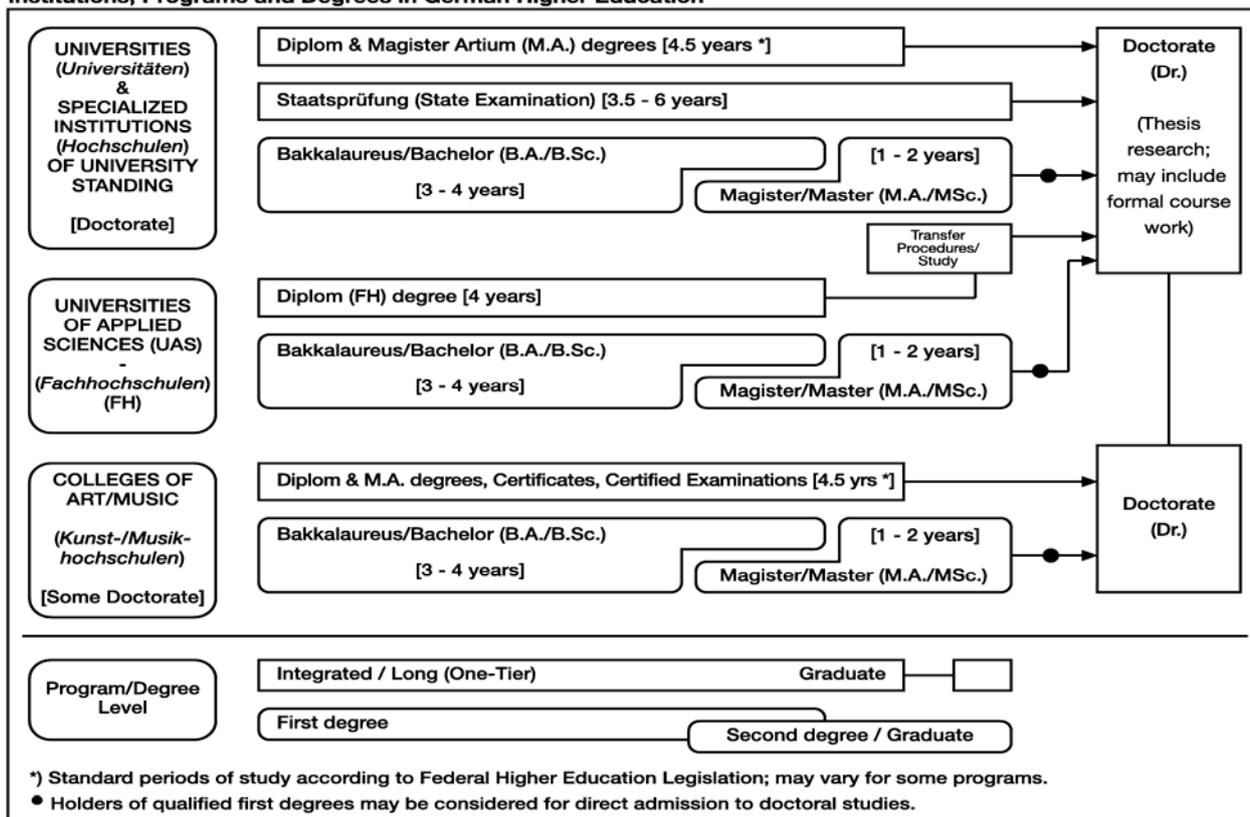
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsinformatik“**

Übersicht

Zweck der Prüfungen	§ 1
Hochschulgrad	§ 2
Dauer und Gliederung des Studiums	§ 3
Prüfungsausschuss	§ 4
Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer	§ 5
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen	§ 6
Art der Prüfungsleistungen, Studienleistungen	§ 7
Gruppenarbeiten	§ 8
Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 10
Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen	§ 11
Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen	§ 12
Zeugnisse	§ 13
Ungültigkeit der Bachelorprüfung	§ 14
Einsicht in die Prüfungsakte	§ 15
Widerspruchsverfahren	§ 16
Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	§ 17
Art und Umfang der Bachelorprüfung	§ 18
Zulassung zu den Modulprüfungen	§ 19
Zulassung zur Bachelorthesis	§ 20
Bachelorthesis	§ 21
Kolloquium zur Bachelorthesis	§ 22
Bewertung der Bachelorprüfung	§ 23
Inkrafttreten	§ 24

Anlage 1
Bachelorprüfung für den Studiengang
„Wirtschaftsinformatik“: Art und Anzahl der
Prüfungs- und Studienleistungen
(Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 2
Bachelorprüfung für den Studiengang
„Wirtschaftsinformatik“: Art und Anzahl der
Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der
Ableistung eines Studienjahres im Ausland
(Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 3
Bachelorprüfung für den Studiengang
„Wirtschaftsinformatik“: Art und Anzahl der
Prüfungs- und Studienleistungen im Falle
eines binationalen Abschlusses von
Studierenden ausländischer
Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 4
Zeugnis über die Bachelorprüfung
(§ 13 Abs. 2)

Anlage 5
Bachelorurkunde
(§ 2)

Anlage 6a
Diploma Supplement (deutsche Fassung)
(§ 2)

Anlage 6b
Diploma Supplement (englische Fassung)
(§ 2)

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Bachelorprüfung des Studienganges „Wirtschaftsinformatik“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ abgekürzt „B. Sc.“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 4, 5, 6a und 6b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ beträgt sechs Semester (Anlage 1).

(2) ¹Im sechsten Semester ist eine Praxisphase integriert. ²Das Nähere regeln Studienordnung und Praxisphasenordnung. ³Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 180 CP (Punkte nach dem European Credit Transfer System). ²Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlagen 1 bzw. 3 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

(4) ¹Absolviert die/der Studierende ein Studienjahr (zwei Semester) an einer ausländischen Hochschule, sind studiengangsspezifische Fächer im Gesamtumfang von mindestens 30 CP an der ausländischen Hochschule erfolgreich zu absolvieren. ²Sprachfächer werden nicht auf den Gesamtumfang angerechnet. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Für das Studienjahr im Ausland ist in der Regel das fünfte und das sechste Fachsemester vorgesehen. ⁵Die Prüfungsfächer am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sowie der vorgesehene Studienablauf sind in Anlage 2 geregelt.

(5) ¹Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die die Bachelorprüfung nach Anlage 3 ablegen (binationaler Abschluss), richtet sich das Studium nach den jeweiligen Ordnungen der Heimathochschule. ²Der Studienabschnitt, der am Fachbereich Wirtschaft

der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel absolviert wird, dauert in der Regel zwei Semester, und unterliegt dieser Prüfungsordnung. ³Während des Studienaufenthaltes am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sind aus dem in Anlage 3 aufgeführten Katalog der Pflichtmodule Module im Umfang von 48 CP abzuleisten, zuzüglich 12 CP für die Erstellung der Bachelorthesis.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. ³Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden

Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4, Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und bereits erbrachte Praxisphasen in Studiengängen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich vorzunehmen, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) angerechnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) ¹Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 2),
- Mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Referat (Absatz 4),
- Hausarbeit (Absatz 5),
- Experimentelle Arbeit / Projektarbeit (Absatz 6).

(2) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 1 bis 4 festgelegt.

(3) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ²Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer oder der oder dem Beisitzenden obliegt die Protokollführung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen den Prüfling weder befragen

noch beurteilen. ⁴Ihnen obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. ⁵Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. ⁶Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(7) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Gibt es für eine Prüfung zwei Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. ³Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 4 und 6 kann dem Prüfling die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. ⁴In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für berufliche Tätigkeiten typischen Weise mündlich erläutert werden.

(8) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Form und Bewertung von Testaten sind nach Genehmigung

durch die Studienkommission durch die Prüferin oder den Prüfer bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(9) ¹Studienleistungen sind nicht benotete Leistungsnachweise. ²Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Neben den in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen können Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:

- Praxisbericht (Absatz 10)
- Bearbeitung von Aufgaben (Absatz 11)
- Vortrag (Absatz 12)
- Labore (Absatz 13).

(10) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Näheres regelt die Praxisphasenordnung.

(11) Die Bearbeitung von Aufgaben beinhaltet die selbständige Auseinandersetzung mit einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Fragenkomplexes in vorgegebener Zeit.

(12) Ein Vortrag ist die mündliche Präsentation eines Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes.

(13) ¹Das Labor dient der Durchführung einer experimentellen Aufgabe. ²Es umfasst eine Versuchsplanung, einen Versuchsaufbau, die Durchführung des Experiments und die Auswertung und Beurteilung des Versuchs. ³Über das Labor ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen.

§ 8 Gruppenarbeiten

¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Der als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag muss wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁴Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) ¹Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein amtsärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Im Fall der Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfer festgelegt. ³Bei schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem

Durchschnitt liegende Leistung;

– 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

– 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

– 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

²Wird eine Prüfungsleistung nach § 11, Absatz 1, Satz 2 sowie nach § 7, Absatz 3 abgelegt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. ³Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen oder Studienleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,15

sehr gut (1,0)

bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50

sehr gut (1,3)

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85

gut (1,7)

bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15

gut (2,0)

bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50

gut (2,3)

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85

befriedigend (2,7)

bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15

befriedigend (3,0)

bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50

befriedigend (3,3)

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85

ausreichend (3,7)

bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00

ausreichend (4,0)

bei einem Durchschnitt über 4,0

nicht ausreichend (5,0)

(5) ¹Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. ²Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 12 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen können einmal wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den in den Anlagen 1 bis 3 der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden

(Freiversuch). ²Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. ³§ 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

⁴Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungstermin erneut abgelegt werden. ²Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens im nächsten Wiederholungsprüfungszeitraum abzulegen, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt. ²Der

Wiederholungsprüfungszeitraum umfasst die ersten beiden Wochen des Wintersemesters.

³Die Prüfungsanmeldung erfolgt in diesem Fall automatisch.

(5) ¹Wurde in der Wiederholungsprüfung eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ und wird mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass die Prüfungsanforderungen erfüllt sind. ²Diese mündliche

Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt.

³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁴Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung der oder dem Studierenden bekannt geben.

(6) ¹In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den vorstehenden Absätzen angerechnet. ²Das gleiche gilt für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches in inhaltlich übereinstimmenden Modulprüfungen, die in einem anderen Studiengang des Fachbereichs unternommen wurden.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten, soweit dies nicht durch zentrale Stellen der Hochschule (z. B. Prüfungsamt) erfolgt.

(2) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 5) sowie ein Diploma Supplement (Anlagen 6a und 6b) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses und des Diploma Supplements über die Bachelorprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Verlässt die oder der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sowie deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag kann das Zeugnis in englischer Sprache erstellt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigten und die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag

an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsersfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ²Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob – gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen, – von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen, – gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in

ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus 1. den Modulprüfungen und 2. der Bachelorthesis mit Kolloquium.

(2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in den Anlage 1 bis 3 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in den Anlagen 1 bis 3 vorgesehenen Arten von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach § 7 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren zulassen und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) ¹Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Im Falle der Ableistung eines Studienjahres im Ausland gilt statt dessen Anlage 2. ³Für den Fall, dass ein binationaler Studienabschluss von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen angestrebt wird, gilt statt dessen Anlage 3.

(4) ¹Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung von Studienkommission und Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden.

(5) ¹Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. ²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(6) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule) zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 19 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist oder wer im Rahmen eines bestehenden Abkommens zum binationalen Studienabschluss von einer ausländischen Partnerhochschule für das Studium am Fachbereich Wirtschaft zugelassen ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine

Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.

(3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 6 „endgültig nicht bestanden“ hat.

³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.

(6) Zu den Modulprüfungen des letzten Studienjahres werden Studierende nur zugelassen, wenn alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 20 Zulassung zur Bachelorthesis

(1) ¹Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer die Modulprüfungen sowie Studienleistungen nach Anlage 1 bestanden hat, in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat. ²Studierende, die ein Studienjahr im Ausland ableisten, werden zur Bachelorthesis zugelassen, wenn sie in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert sind sowie die Modulprüfungen und Studienleistungen nach Anlage 2 bestanden sind. ³Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die einen binationalen Abschluss anstreben, werden zur Bachelorthesis zugelassen, wenn

1. die Modulprüfungen und die Studienleistungen nach Anlage 3 im Umfang von 48 CP bestanden sind,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert wurde,
3. mit der abschließenden Praxisphase begonnen wurde, sofern das jeweilige Abkommen zum

binationalen Abschluss eine Praxisphase vorsieht.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorthesis entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorthesis als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorthesis erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21 Bachelorthesis

(1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in der ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ²Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. ²Dem Vorschlag der oder des Studierenden für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. ³Gründe für eine Ablehnung des Vorschlages der oder des Studierenden sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Bachelorthesis bewerten können oder, dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) ¹Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft gestellt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaft sein. ⁴Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach

Anhörung der oder des Studierenden festgesetzt.⁵Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält.⁶Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt.⁷Während der Arbeit wird die oder der Studierende betreut.

(4)¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorthesis beträgt neun Wochen.²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von achtzehn Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6)¹Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern.²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.³Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und auf einem Datenträger.⁴Dieser beinhaltet die vollständige Arbeit und eine Kurzfassung (Abstract) in einer schreibgeschützten Datenform.⁵Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die Bachelorthesis soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

(8)¹Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorthesis ist zulässig.²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(9) Für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches bei der Bachelorthesis gilt § 12, Absatz 6.

§ 22 Kolloquium zur Bachelorthesis

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einem Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die oder der Studierende ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die Bachelorthesis von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“

bewertet ist.

(3)¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorthesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt.²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierende oder Studierender.³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(4)¹Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Bachelorthesis und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Bachelorthesis doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden.²Die gemeinsame Note für die Bachelorthesis und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23 Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit „bestanden“ und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2)¹Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer CP-Gewichtung für die zugehörigen Prüfungsleistungen und der in den Anlagen 1 bis 4 angegebenen Gewichtung der Einzelleistungen.²Die im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 4 in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik"
 Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 18

	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ¹⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾
			1	2	3	4	5	6			
Betriebswirtschaftslehre								42			
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	K 90	-	6	-	-	-	-		6	1	
Unternehmensfinanzierung	K 90	-	-	6	-	-	-		6	1	
Operations Management	K 90	-	-	-	6	-	-		6	1	
Controlling	K 90	-	-	-	-	6	-		6	1	
Marketing	K 90	-	-	-	-	-	6		6	1	
Prozess-/Projektmanagement	Pa	-	-	-	-	-	6		6	2	
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	K 90	-	-	-	-	-	6		6	2	
Recht								6			
Wirtschaftsprivatrecht	K 90	-	-	-	-	6	-		6	1	
Mathematische Grundlagen								18			
Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	K 90	-	6	-	-	-	-		6	1	
Statistik	K 90	-	-	6	-	-	-		6	1	
Diskrete Mathematik	M 30	-	-	-	6	-	-		6	1	
Übergreifende Module								12			
Methodenkompetenz	-	H	3	3	-	-	-		6	1	
Englisch	K 120	-	3	3	-	-	-		6	1	
Informatik								60			
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	K 90	-	6	-	-	-	-		6	1	
Einführung in die Programmierung											
Einführung in die prozedurale Programmierung	K 60	-	4	-	-	-	-		4	1	
C-Labor	Pa	-	2	-	-	-	-		2	1	
System-Entwicklung	K 90	-	-	6	-	-	-		6	1	
Algorithmen und Datenstrukturen											
Algorithmen und Datenstrukturen	K 60	-	-	4	-	-	-		4	1	
Projekt "Erste Anwendung"	Pa	-	-	2	-	-	-		2	1	
Objektorientierung	K 90	-	-	-	6	-	-		6	2	
Datenhaltung											
Relationale Datenbanken	K 60	-	-	-	4	-	-		4	2	
Projekt „Erste objektorientierte Datenbank-Anwendung“	Pa	-	-	-	2	-	-		2	2	
Entwicklung im Team											
Aufbau und Struktur von Informationssystemen	K 30	-	-	-	-	2	-		2	2	
Tools des Software Management	K 30	-	-	-	-	2	-		2	2	
Projekt "Erstellung eines Informationssystems im Team"	Pa	-	-	-	-	2	-		2	2	
Informationsmanagement	K 90	-	-	-	-	6	-		6	2	
Verteilte Systeme	K 90	-	-	-	-	-	6		6	2	
Netzwerke und Internet											
Netzwerke	K 30	-	-	-	-	-	2		2	2	
Internet-Technologien	K 30	-	-	-	-	-	2		2	2	
Projekt "Erstellung eines verteilten Informationssystems"	Pa	-	-	-	-	-	2		2	2	
Wahlpflichtmodule								12			
Wahlpflichtmodul 1	K 90	-	-	-	-	6	-		6	2	
Wahlpflichtmodul 2	K 90	-	-	-	-	-	6		6	2	
Praxisphase, Bachelorthesis								30			
Praxisphase	-	Pb	-	-	-	-	-	18			
Bachelorthesis	-	-	-	-	-	-	-	12	12	3	
Σ CP			30	30	30	30	30	180			
Propädeutika											
Orientierungsseminar		T									

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K 30 = Klausur 30 Min

K 60 = Klausur 60 Min

K 90 = Klausur 90 Min

K 120 = Klausur 120 Min

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

H = Hausarbeit

M 30 = Mündliche Prüfung 30 Min

Pb = Praxisbericht

T = Teilnahme verpflichtend

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulanangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

2) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

Anlage 2

Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik"

**Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der Ableistung eines Studienjahres im Ausland
(Pflichtmodule) gemäß § 18**

	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ³⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ³⁾
			1	2	3	4	5	6 ³⁾			
Betriebswirtschaftslehre									30		
Betriebswirtschaftslehre	K 90	–	6	–	–	–			6	1	
Unternehmensfinanzierung	K 90	–	–	6	–	–			6	1	
Operations Management	K 90	–	–	–	6	–			6	1	
Controlling	K 90	–	–	–	6	–			6	1	
Marketing	K 90	–	–	–	–	6			6	1	
Recht									6		
Wirtschaftsprivatrecht	K 90	–	–	–	–	6			6	1	
Mathematische Grundlagen									18		
Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	K 90	–	6	–	–	–			6	1	
Statistik	K 90	–	–	6	–	–			6	1	
Diskrete Mathematik	M 30	–	–	–	6	–			6	1	
Übergreifende Module									12		
Methodenkompetenz	–	H	3	3	–	–			6	1	
Wirtschaftsenglisch	K 120	–	3	3	–	–			6	1	
Informatik									48		
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	K 90	–	6	–	–	–			6	1	
Einführung in die Programmierung											
Einführung in die prozedurale Programmierung	K 60	–	4	–	–	–			4	1	
C-Labor	Pa	–	2	–	–	–			2	1	
System-Entwicklung	K 90	–	–	6	–	–			6	1	
Algorithmen und Datenstrukturen											
Algorithmen und Datenstrukturen	K 60	–	–	4	–	–			4	1	
Projekt "Erste Anwendung"	Pa	–	–	2	–	–			2	1	
Objektorientierung	K 90	–	–	–	6	–			6	2	
Datenhaltung											
Relationale Datenbanken	K 60	–	–	–	4	–			4	2	
Projekt „Erste objektorientierte Datenbank-Anwendung“	Pa	–	–	–	2	–			2	2	
Entwicklung im Team											
Aufbau und Struktur von Informationssystemen	K 30	–	–	–	–	2			2	2	
Tools des Software Management	K 30	–	–	–	–	2			2	2	
Projekt "Erstellung eines Informationssystems im Team"	Pa	–	–	–	–	2			2	2	
Informationsmanagement	K 90	–	–	–	–	6			6	2	
Wahlpflichtmodul									6		
Wahlpflichtmodul	K 90	–	–	–	–	6			6	2	
Bachelorthesis									12		
Bachelorthesis	–	–	–	–	–	–	–	12	12	3	
	Σ CP		30	30	30	30	30	12	162		
Propädeutika											
Orientierungsseminar		T									

Studienaufenthalt im Ausland

- CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System
- P = Art der Prüfungsleistung
- S = Art der Studienleistung
- K 30 = Klausur 30 Min
- K 60 = Klausur 60 Min
- K 90 = Klausur 90 Min
- K 120 = Klausur 120 Min
- Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit
- H = Hausarbeit
- M 30 = Mündliche Prüfung 30 Min
- T = Teilnahme verpflichtend

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

2) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

3) Gemäß § 3 Absatz 4 sind während des Studienaufenthaltes im Ausland studiengangsspezifische Fächer im Mindestumfang von 30 CP erfolgreich zu absolvieren. Zudem ist die Bachelorthesis im Umfang von 12 CP anzufertigen.

Anlage 3

Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik"

Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines binationalen Abschlusses von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

Aus dem nachstehenden Angebot an Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik sind zum Erlangen des Abschlusses Bachelor of Science im Rahmen eines bestehenden internationalen Kooperationsabkommens Module aus dem nachfolgenden Katalog im Umfang von 48 ECTS und eine Bachelorthesis im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Unter Umständen ist noch das Absolvieren einer Praxisphase erforderlich; dies regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

	P	CP			Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ³⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ³⁾
		5	6	Σ		
Betriebswirtschaftslehre				12		
Prozess-/Projektmanagement	Pa	6	–		6	2
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	K 90	6	–		6	2
Informatik				36		
Objektorientierung	K 90	6	–		6	2
Datenhaltung						
Relationale Datenbanken	K 60	4	–		4	2
Projekt „Erste objektorientierte Datenbank-Anwendung“	Pa	2	–		2	2
Entwicklung im Team						
Aufbau und Struktur von Informationssystemen	K 30	–	2		2	2
Tools des Software Management	K 30	–	2		2	2
Projekt "Erstellung eines Informationssystems im Team"	Pa	–	2		2	2
Informationsmanagement	K 90	–	6		6	2
Verteilte Systeme	K 90	6	–		6	2
Netzwerke und Internet						
Netzwerke	K 30	2	–		2	2
Internet-Technologien	K 30	2	–		2	2
Projekt "Erstellung eines verteilten Informationssystems"	Pa	2	–		2	2
Wahlpflichtmodule				12		
Wahlpflichtmodul 1	K 90	6	–		6	2
Wahlpflichtmodul 2	K 90	–	6		6	2
Bachelorthesis				12		
Bachelorthesis	–	–	12		12	3
	Σ CP	30	30	60		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

K 30 = Klausur 30 Min

K 60 = Klausur 60 Min

K 90 = Klausur 90 Min

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

2) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Bachelorprüfung im Studiengang
mit dem Schwerpunkt..... *)
mit der Gesamtnote bestanden**).

Module (CP ^{***})	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
Bachelorthesis mit Kolloquium über das Thema
.....

Das Studium mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern wurde im
..... Semester abgeschlossen.

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)
***) CP steht für Punkte nach dem European Credit Transfer System

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Bachelorurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich
Wirtschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science
-abgekürzt B.Sc.-,

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang
.....
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
**Die/Der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 6a

 <p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel University of Applied Sciences</p>	<p>Diploma Supplement</p>
	<p>Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.</p>
<p>1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION</p>	
<p>1.1 Familienname / 1.2 Vorname</p>	<p>[Name, Vorname]</p>
<p>1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland</p>	<p>[dd.mm.jjjj], [Geburtsort, Land]</p>
<p>1.4 Matrikelnummer oder Code</p>	<p>[Matrikelnummer]</p>
<p>2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION</p>	
<p>2.1 Bezeichnung der Qualifikation</p>	<p>Bachelor of Science (B.Sc.)</p>
<p>Bezeichnung des Titels</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation</p>	<p>Wirtschaftsinformatik</p>
<p>2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fachbereich Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fachbereich Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.5 Unterrichts- / Prüfungssprache</p>	<p>deutsch</p>
<p>3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION</p>	
<p>3.1 Ebene der Qualifikation</p>	<p>Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss inkl. Bachelorthesis</p>
<p>3.2 Studiendauer (Regelstudienzeit)</p>	<p>3 Jahre, 180 Credits</p>
<p>3.3 Zugangsvoraussetzung(en)</p>	<p>Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“</p>
	<p>Datum der Zertifizierung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses</p>

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN																						
4.1 Studienform	Grundständig, Vollzeitstudium																					
4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil Absolventen/der Absolventin	Das Studium befähigt zur Planung, Implementierung und Integration komplexer Informationssysteme für betriebswirtschaftliche Anwendungsbereiche mit dem Ziel, Verflechtungen der Informationsverarbeitung mit den Anforderungen der betriebswirtschaftlichen Prozesse zu beherrschen. Dazu erlangen die Absolventinnen und Absolventen die erforderlichen anwendungsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zu überblicken und sie selbständig und problemorientiert einer softwaretechnischen Lösung zuzuführen. Das Studienprogramm befähigt damit besonders für jene Tätigkeiten, die in den IT-Abteilungen mittlerer und großer Unternehmen anfallen.																					
4.3 Einzelheiten zum Studiengang	Siehe „Prüfungszeugnis“ mit Bezeichnung der Module und Gegenstand der Bachelorthesis; siehe auch das „Transcript of records“.																					
4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten	Vgl. dazu unter 8.6 die Angaben zum Notenschema																					
4.5 Gesamtnote	<table border="1"> <thead> <tr> <th>ECTS-Note</th> <th>Anteil</th> <th>Definition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>10 %</td> <td>excellent</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>25 %</td> <td>very good</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>30 %</td> <td>good</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>25 %</td> <td>satisfactory</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>10 %</td> <td>sufficient</td> </tr> <tr> <td>FX, F</td> <td>-</td> <td>fail</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Note, (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen)]</p>	ECTS-Note	Anteil	Definition	A	10 %	excellent	B	25 %	very good	C	30 %	good	D	25 %	satisfactory	E	10 %	sufficient	FX, F	-	fail
ECTS-Note	Anteil	Definition																				
A	10 %	excellent																				
B	25 %	very good																				
C	30 %	good																				
D	25 %	satisfactory																				
E	10 %	sufficient																				
FX, F	-	fail																				
5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION																						
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien	Qualifiziert für die Bewerbung zu postgradualen Masterstudienprogrammen																					
5.2 Beruflicher Status	Die Absolventinnen und Absolventen werden vorrangig als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in T-Abteilungen eingesetzt. Darüber hinaus stehen den Absolventinnen und Absolventen je nach persönlicher und berufsspezifischer Fortbildung und Profilierung Positionen im unteren und mittleren Management in diesen Bereichen offen.																					
6. WEITERE ANGABEN																						
6.1 Weitere Angaben	Das Studienprogramm wurde durch die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEVA) akkreditiert.																					
6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben	Zur Hochschule: http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/ ; weitere Informationen zum Studium http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html																					
7. ZERTIFIZIERUNG Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:	<p>Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ vom [dd.mm.jjjj]</p> <p>Prüfungszeugnis vom [dd.mm.jjjj] Transcript of records vom [dd.mm.jjjj]</p> <p>Datum der Zertifizierung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses Offizieller Stempel/Siegel</p>																					

Anlage 6 b



**Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

[Name, First name]

1.3 Date, Place, Country of Birth

[dd.mm.yyyy], [Place, Country]

1.4 Student ID Number or Code

[Matrikelnummer]

2. Qualification

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Information Systems

2.3 Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Business School
University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Business School
University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First academic degree including Bachelorthesis

3.2 Official Duration of Program

3 years, 180 Credits

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification according § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“, University Law of Lower Saxony

Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)

4. CONTENTS AND RESULTS

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The course enables students to master the planning, implementation and integration of complex information systems used in business with the goal of integrating information and business processes. The graduates attain the necessary technical knowledge and abilities to review the business problems and individually develop a job oriented software solution. The study program is therefore useful for the activities of an IT department in medium and large businesses.

4.3 Program Details

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) including the specification of the course moduls, the special focus of study and the topic of the Bachelorthesis; if applicable „Transcript of Records“.

4.4 Grading Scheme

See further information of the general grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification

ECTS-Grade	% of students normally achieving the grade	Definition
A	10 %	excellent
B	25 %	very good
C	30 %	good
D	25 %	satisfactory
E	10 %	sufficient
FX, F	-	fail

[Note, (in brackets as figure with one digit)]

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for postgraduate master programs

5.2 Professional Status

The graduates will be employed in operative positions where they are specifically qualified for IT problem oriented duties and responsibilities. Further, according to their qualifications and their individual field of specialization in information systems and technology, the graduates will have opportunities in lower and middle management functions.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study program has been approved by „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEvA).

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/>; further information concerning the study program <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ [dd.mm.yyyy]
 Prüfungszeugnis [dd.mm.yyyy]
 Transcript of records [dd.mm.yyyy]

Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)

Official Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

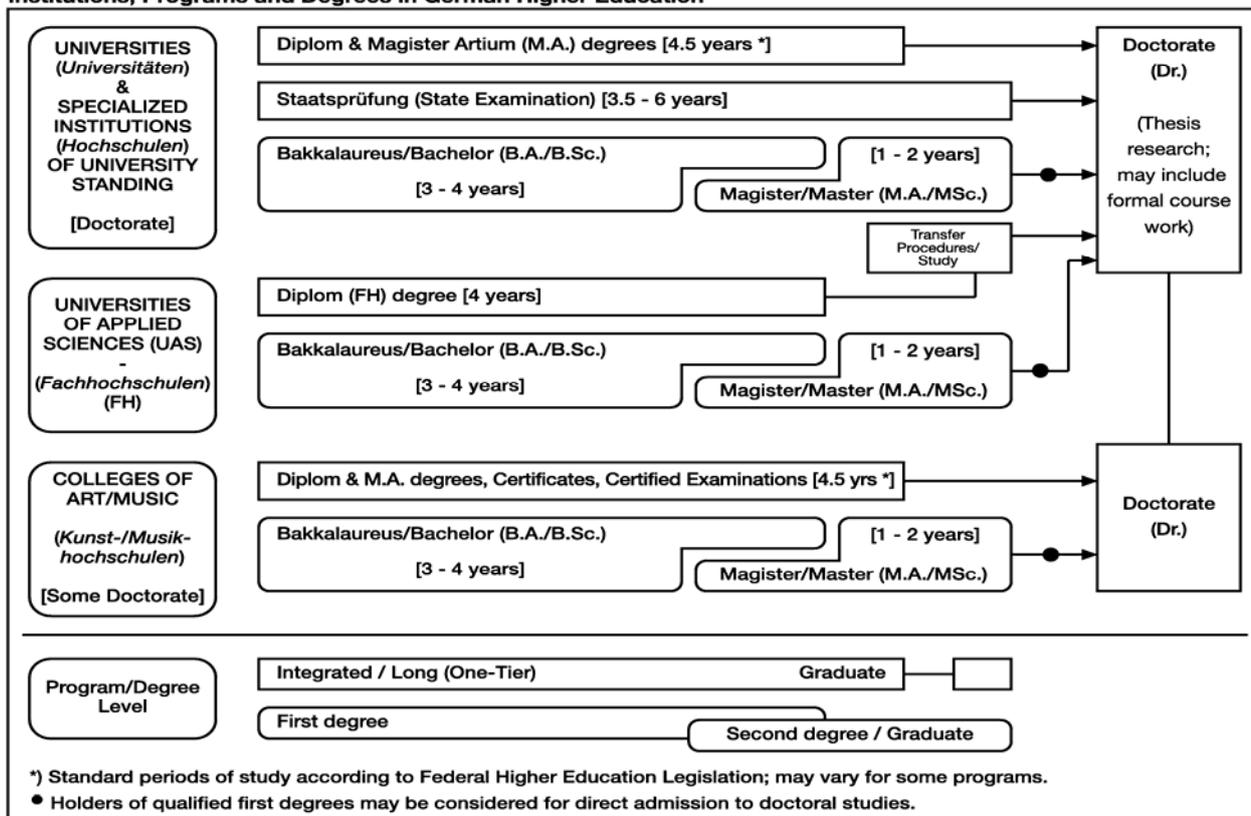
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen“**

Übersicht

Zweck der Prüfungen	§ 1
Hochschulgrad	§ 2
Dauer und Gliederung des Studiums	§ 3
Prüfungsausschuss	§ 4
Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer	§ 5
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen	§ 6
Art der Prüfungsleistungen, Studienleistungen	§ 7
Gruppenarbeiten	§ 8
Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 10
Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen	§ 11
Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen	§ 12
Zeugnisse	§ 13
Ungültigkeit der Bachelorprüfung	§ 14
Einsicht in die Prüfungsakte	§ 15
Widerspruchsverfahren	§ 16
Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	§ 17
Art und Umfang der Bachelorprüfung	§ 18
Zulassung zu den Modulprüfungen	§ 19
Zulassung zur Bachelorthesis	§ 20
Bachelorthesis	§ 21
Kolloquium zur Bachelorthesis	§ 22
Bewertung der Bachelorprüfung	§ 23
Inkrafttreten	§ 24

Anlage 1
Bachelorprüfung für den Studiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen“: Art und Anzahl
der Prüfungs- und Studienleistungen
(Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 2
Bachelorprüfung für den Studiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen“: Art und Anzahl
der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle
der Ableistung eines Studienjahres im Ausland
(Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 3
Bachelorprüfung für den Studiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen“: Art und Anzahl
der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle
eines binationalen Abschlusses von
Studierenden ausländischer
Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 4
Zeugnis über die Bachelorprüfung
(§ 13 Abs. 2)

Anlage 5
Bachelorurkunde
(§ 2)

Anlage 6a
Diploma Supplement (deutsche Fassung)
(§ 2)

Anlage 6b
Diploma Supplement (englische Fassung)
(§ 2)

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Bachelorprüfung des Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 4, 5, 6a und 6b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beträgt sechs Semester (Anlage 1).

(2) ¹Im sechsten Semester ist eine Praxisphase integriert. ²Das Nähere regeln Studienordnung und Praxisphasenordnung. ³Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 180 ECTS (Punkte nach dem European Credit Transfer System). ²Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlagen 1 bzw. 3 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

(4) ¹Absolviert die/der Studierende ein Studienjahr (zwei Semester) an einer ausländischen Hochschule, sind studiengangspezifische Fächer im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS an der ausländischen Hochschule erfolgreich zu absolvieren. ²Sprachfächer werden nicht auf den Gesamtumfang angerechnet. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Für das Studienjahr im Ausland ist in der Regel das fünfte und das sechste Fachsemester vorgesehen. ⁵Die Prüfungsfächer am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sowie der vorgesehene Studienablauf sind in Anlage 2 geregelt.

(5) ¹Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die die Bachelorprüfung nach Anlage 3 ablegen (binationaler Abschluss), richtet sich das Studium nach den jeweiligen Ordnungen der Heimathochschule. ²Der Studienabschnitt, der am Fachbereich Wirtschaft

der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel absolviert wird, dauert in der Regel zwei Semester, und unterliegt dieser Prüfungsordnung. ³Während des Studienaufenthaltes am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sind aus dem in Anlage 3 aufgeführten Katalog der Pflichtmodule Module im Umfang von 48 ECTS abzuleisten, zuzüglich 12 ECTS für die Erstellung der Bachelorthesis.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. ³Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden

Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4, Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und bereits erbrachte Praxisphasen in Studiengängen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich vorzunehmen, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) angerechnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) ¹Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 2),
- Mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Referat (Absatz 4),
- Hausarbeit (Absatz 5),
- Experimentelle Arbeit/Projektarbeit (Absatz 6).

(2) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 1 bis 4 festgelegt.

(3) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ²Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer oder der oder dem Beisitzenden obliegt die Protokollführung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen den Prüfling weder befragen

noch beurteilen. ⁴Ihnen obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. ⁵Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. ⁶Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(7) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Gibt es für eine Prüfung zwei Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. ³Zu den Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach den Absätzen 4 und 6 kann dem Prüfling die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. ⁴In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für berufliche Tätigkeiten typischen Weise mündlich erläutert werden.

(8) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Form und Bewertung von Testaten

sind nach Genehmigung durch die Studienkommission durch die Prüferin oder den Prüfer bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(9) ¹Studienleistungen sind nicht benotete Leistungsnachweise. ²Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Neben den in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen können Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:

1. Praxisbericht (Absatz 10)
2. Bearbeitung von Aufgaben (Absatz 11)
3. Vortrag (Absatz 12)
4. Labore (Absatz 13).

(10) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Näheres regelt die Praxisphasenordnung.

(11) Die Bearbeitung von Aufgaben beinhaltet die selbständige Auseinandersetzung mit einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Fragenkomplex in vorgegebener Zeit.

(12) Ein Vortrag ist die mündliche Präsentation eines Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes.

(13) ¹Das Labor dient der Durchführung einer experimentellen Aufgabe. ²Es umfasst eine Versuchsplanung, einen Versuchsaufbau, die Durchführung des Experiments und die Auswertung und Beurteilung des Versuchs. ³Über das Labor ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen.

§ 8 Gruppenarbeiten

¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Der als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag muss wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁴Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder

Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

– zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint,

– nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt,

– den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,

– die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) ¹Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein amtsärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Im Fall der Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfer festgelegt. ³Bei schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

– 1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

– 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

– 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

– 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

– 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

²Wird eine Prüfungsleistung nach § 11, Absatz 1, Satz 2 sowie nach § 7, Absatz 3 abgelegt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. ³Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,15

sehr gut (1,0)

bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50

sehr gut (1,3)

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85

gut (1,7)

bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15

gut (2,0)

bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50

gut (2,3)

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85

befriedigend (2,7)

bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15

befriedigend (3,0)

bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50

befriedigend (3,3)

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85

ausreichend (3,7)

bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00

ausreichend (4,0)

bei einem Durchschnitt über 4,0

nicht ausreichend (5,0)

(5) ¹Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. ²Die Ausweisung der Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 12 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen können einmal wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den in den Anlagen 1 bis 3 der Prüfungsordnung

festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch).²Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden.³§ 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

⁴Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungstermin erneut abgelegt werden.²Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens im nächsten Wiederholungsprüfungszeitraum abzulegen, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt.²Der Wiederholungsprüfungszeitraum umfasst die ersten beiden Wochen des Wintersemesters.³Die Prüfungsanmeldung erfolgt in diesem Fall automatisch.

(5) ¹Wurde in der Wiederholungsprüfung eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ und wird mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass die Prüfungsanforderungen erfüllt sind.²Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt.³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten.⁴Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist.⁵Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung der oder dem Studierenden bekannt geben.

(6) ¹In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den vorstehenden Absätzen angerechnet.²Das gleiche gilt für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches in inhaltlich übereinstimmenden Modulprüfungen, die in einem anderen Studiengang des Fachbereichs unternommen wurden.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen

werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten, soweit dies nicht durch zentrale Stellen der Hochschule (z.B. Prüfungsamt) erfolgt.

(2) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 5) sowie ein Diploma Supplement (Anlagen 6a und 6b) ausgestellt.²Als Datum des Zeugnisses und des Diploma Supplements über die Bachelorprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Verlässt die oder der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sowie deren Bewertung enthält.²Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag kann das Zeugnis in englischer Sprache erstellt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen.²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss

jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsersfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus

1. den Modulprüfungen und
2. der Bachelorthesis mit Kolloquium.

(2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in den Anlage 1 bis 3 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in den Anlagen 1 bis 3 vorgesehenen Arten von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach § 7 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren zulassen und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) ¹Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Im Falle der Ableistung eines Studienjahres im Ausland gilt statt dessen Anlage 2. ³Für den Fall, dass ein binationaler Studienabschluss von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen angestrebt wird, gilt statt dessen Anlage 3.

(4) ¹Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung von Studienkommission und Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. ²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(6) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule) zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 19 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist oder wer im Rahmen eines bestehenden Abkommens zum binationalen Studienabschluss von einer ausländischen Partnerhochschule für das Studium am Fachbereich Wirtschaft zugelassen ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.

(3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 6 „endgültig nicht bestanden“ hat.

³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.

(6) Zu den Modulprüfungen des letzten Studienjahres werden Studierende nur zugelassen, wenn alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 20 Zulassung zur Bachelorthesis

(1) ¹Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer

1. die Modulprüfungen sowie Studienleistungen nach Anlage 1 bestanden hat,

2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und

3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat.

²Studierende, die ein Studienjahr im Ausland ableisten, werden zur Bachelorthesis zugelassen, wenn sie in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert sind sowie die Modulprüfungen und Studienleistungen nach Anlage 2 bestanden sind.

³Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die einen binationalen Abschluss anstreben, werden zur Bachelorthesis zugelassen, wenn

1. die Modulprüfungen und die Studienleistungen nach Anlage 3 im Umfang von 48 ECTS bestanden sind,

2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden

Studiengang an dieser Hochschule studiert wurde,

3. mit der abschließenden Praxisphase begonnen wurde, sofern das jeweilige Abkommen zum binationalen Abschluss eine Praxisphase vorsieht.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorthesis entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorthesis als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorthesis erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21 Bachelorthesis

(1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in der ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ²Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. ²Dem Vorschlag der oder des Studierenden für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. ³Gründe für eine Ablehnung des Vorschlages der oder des Studierenden sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Bachelorthesis bewerten können oder, dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) ¹Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft gestellt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder

Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden.³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaft sein.⁴Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der oder des Studierenden festgesetzt.⁵Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält.⁶Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt.⁷Während der Arbeit wird die oder der Studierende betreut.

(4)¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorthesis beträgt neun Wochen.²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von achtzehn Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6)¹Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern.²Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.³Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und auf einem Datenträger.⁴Dieser beinhaltet die vollständige Arbeit und eine Kurzfassung (Abstract) in einer schreibgeschützten Datenform.⁵Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die Bachelorthesis soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

(8)¹Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorthesis ist zulässig.²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(9) Für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches bei der Bachelorthesis gilt § 12, Absatz 6.

§ 22 Kolloquium zur Bachelorthesis

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einem Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die oder der Studierende ist für das

Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 erfüllt sind und die Bachelorthesis von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3)¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfenden der Bachelorthesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt.²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierende oder Studierender.³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(4)¹Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Bachelorthesis und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Bachelorthesis doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden.²Die gemeinsame Note für die Bachelorthesis und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23 Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit „bestanden“ und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2)¹Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer CP-Gewichtung für die zugehörigen Prüfungsleistungen und der in den Anlagen 1 bis 4 angegebenen Gewichtung der Einzelleistungen.²Die im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 4 in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer) gemäß § 21 Abs. 2, Satz 1

	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ³⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ³⁾
			1	2	3	4	5	6			
Betriebswirtschaftlehre									30		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	K 90	-	6	-	-	-	-			6	1
Unternehmensfinanzierung	K 90	-	-	6	-	-	-			6	1
Operations Management	K 90	-	-	-	6	-	-			6	1
Controlling	K 90	-	-	-	6	-	-			6	1
Marketing	K 90	-	-	-	-	6	-			6	1
Produktion und Logistik									12		
Produktionsmanagement	K 90	-	-	-	-	6	-			6	2
Logistikmanagement	K 90	-	-	-	-	-	6			6	2
Recht									6		
Wirtschaftsprivatrecht	K 90	-	-	6	-	-	-			6	1
Mathematische Grundlagen									15		
Mathematik für Wirtschaftsingenieure	K 120	-	9	-	-	-	-			9	1
Statistik	K 90	-	-	6	-	-	-			6	1
Informatik									12		
Einführung in die Informatik	K 90	-	6	-	-	-	-			6	1
Angewandte Informatik	Pa	-	-	-	6	-	-			6	1
Übergreifende Module									12		
Methodenkompetenz	-	H	3	3	-	-	-			6	1
Englisch	K 120	-	3	3	-	-	-			6	1
Ingenieurwissenschaften									27		
Technische und naturwissenschaftliche Grundlagen	K 120	-	3	6	-	-	-			9	1
Werkstoffkunde	K 90	-	-	-	6	-	-			6	1
Thermodynamik und Strömungslehre	K 90	-	-	-	6	-	-			6	1
Fertigungstechnik	K 90	-	-	-	-	6	-			6	1
Schwerpunkt Automobiltechnologie³⁾									24		
Konstruktion und Entwicklung im Automobilbau	K 90	-	-	-	-	6	-			6	2
Technologie der metallischen Werkstoffe	K 90	-	-	-	-	-	6			6	2
Kunststoffe im Automobilbau	K 90	-	-	-	-	-	6			6	2
Konstruieren mit Kunststoffen im Automobilbau	K 90	-	-	-	-	-	6			6	2
Wahlpflichtmodule									12		
Wahlpflichtmodul 1	K 90	-	-	-	-	6	-			6	2
Wahlpflichtmodul 2	K 90	-	-	-	-	-	6			6	2
Praxisphase, Bachelorthesis									30		
Praxisphase	-	Pb	-	-	-	-	-	18			
Bachelorthesis	-	-	-	-	-	-	-	12		12	3
	Σ CP		30	30	30	30	30	30	180		
Propädeutika											
Orientierungsseminar		T									

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K 90 = Klausur 90 Min

K 120= Klausur 120 Min

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

H = Hausarbeit

R = Referat

Pb = Praxisbericht

T = Teilnahme verpflichtend

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft, des Fachbereiches Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

2) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

3) Die Einführung anderer Studienschwerpunkte bleibt vorbehalten.

Anlage 2

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der Ableistung eines Studienjahres im Ausland
(Pflichtmodule) gemäß § 18

	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ³⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ³⁾
			1	2	3	4	5	6			
Betriebswirtschaftlehre									36		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	K 90	–	6	–	–	–				6	1
Unternehmensfinanzierung	K 90	–	–	6	–	–				6	1
Operations Management	K 90	–	–	–	6	–				6	1
Controlling	K 90	–	–	–	6	–				6	1
Marketing	K 90	–	–	–	–	6				6	1
Produktionsmanagement	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Recht									6		
Wirtschaftsprivatright	K 90	–	–	6	–	–				6	1
Mathematische Grundlagen									15		
Mathematik für Wirtschaftsingenieure	K 120	–	9	–	–	–				9	1
Statistik	K 90	–	–	6	–	–				6	1
Informatik									12		
Einführung in die Informatik	K 90	–	6	–	–	–				6	1
Angewandte Informatik	Pa	–	–	–	6	–				6	1
Übergreifende Module									12		
Methodenkompetenz	–	H	3	3	–	–				6	1
Englisch	K 120	–	3	3	–	–				6	1
Ingenieurwissenschaften									33		
Technische und naturwissenschaftliche Grundlagen	K 120	–	3	6	–	–				9	1
Werkstoffkunde	K 90	–	–	–	6	–				6	1
Wärme - und Stofftransport	K 90	–	–	–	6	–				6	1
Fertigungstechnik	K 90	–	–	–	–	6				6	1
Konstruktion und Entwicklung im Automobilbau	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Wahlpflichtmodule									6		
Wahlpflichtmodul	K 90	–	–	–	–	6				6	2
Bachelorthesis									12		
Bachelorthesis	–	–	–	–	–	–	–	12		12	3
	Σ CP		30	30	30	30	30	12	162		
Propädeutika											
Orientierungsseminar		T									

Studienaufenthalt im Ausland

- CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System
- P = Art der Prüfungsleistung
- S = Art der Studienleistung
- K 90 = Klausur 90 Min
- K 120= Klausur 120 Min
- Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit
- H = Hausarbeit
- T = Teilnahme verpflichtend

- 1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 6 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.
- 2) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.
- 3) Gemäß § 3 Absatz 4 sind während des Studienaufenthaltes im Ausland studiengangsspezifische Fächer im Mindestumfang von 30 CP erfolgreich zu absolvieren. Zudem ist die Bachelorthesis im Umfang von 12 CP anzufertigen.

Anlage 3

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines binationalen Abschlusses von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

Aus dem nachstehenden Angebot an Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind zum Erlangen des Abschlusses Bachelor of Engineering im Rahmen eines bestehenden internationalen Kooperationsabkommens Module aus dem nachfolgenden Katalog im Umfang von 48 ECTS und eine Bachelorthesis im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Unter Umständen ist noch das Absolvieren einer Praxisphase erforderlich; dies regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

	P	CP			Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ³⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ³⁾
		5	6	Σ		
Betriebswirtschaftlehre				12		
Produktionsmanagement	K 90	–	6		6	2
Logistikmanagement	K 90	6	–		6	2
Schwerpunkt Automobiltechnologie¹⁾				24		
Konstruktion und Entwicklung im Automobilbau	K 90	–	6		6	2
Technologie der metallischen Werkstoffe	K 90	6	–		6	2
Kunststoffe im Automobilbau	K 90	6	–		6	2
Kunststofftechnik im Automobilbau	K 90	6	–		6	2
Wahlpflichtmodule				12		
Wahlpflichtmodul 1	K 90	6	–		6	2
Wahlpflichtmodul 2	K 90	–	6		6	2
Bachelorthesis				12		
Bachelorthesis	–	–	12		12	3
	Σ CP		30 30	60		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

K 90 = Klausur 90 Min

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft, des Fachbereiches Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen de

2) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

3) Die Einführung anderer Studienschwerpunkte bleibt vorbehalten.

Anlage 4
(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Bachelorprüfung im Studiengang
mit dem Schwerpunkt.....*)
mit der Gesamtnote bestanden**).

Module (CP***)	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
Bachelorthesis mit Kolloquium über das Thema

Das Studium mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern wurde im
..... Semester abgeschlossen.

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)

****) CP steht für Punkte nach dem European Credit Transfer System

Anlage 5

(zu § 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Bachelorurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich
Wirtschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering
-abgekürzt B.Eng.-,

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang
.....
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) , den
(Ort) (Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
**Die/Der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

*) Zutreffendes einsetzen.

 <p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel University of Applied Sciences</p>	<p>Diploma Supplement</p>
	<p>Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.</p>
<p>1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION</p>	
<p>1.1 Familienname / 1.2 Vorname</p>	<p>[Name, Vorname]</p>
<p>1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland</p>	<p>[dd.mm.jjjj], [Geburtsort, Land]</p>
<p>1.4 Matrikelnummer oder Code</p>	<p>[Matrikelnummer]</p>
<p>2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION</p>	
<p>2.1 Bezeichnung der Qualifikation</p>	<p>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</p>
<p>Bezeichnung des Titels</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation</p>	<p>Wirtschaftsingenieurwesen</p>
<p>2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fachbereich Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fachbereich Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.5 Unterrichts- / Prüfungssprache</p>	<p>deutsch</p>
<p>3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION</p>	
<p>3.1 Ebene der Qualifikation</p>	<p>Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss inkl. Bachelorthesis</p>
<p>3.2 Studiendauer (Regelstudienzeit)</p>	<p>3 Jahre, 180 Credits</p>
<p>3.3 Zugangsvoraussetzung(en)</p>	<p>Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“</p>
	<p>Datum der Zertifizierung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses</p>

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN																						
4.1 Studienform	Grundständig, Vollzeitstudium																					
4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil Absolventen/der Absolventin	<p>Die Absolventinnen und Absolventen erlangen die erforderlichen anwendungsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um die fachlichen Zusammenhänge an der Schnittstelle zwischen technischen und kaufmännischen Unternehmensbereichen zu überblicken und selbständig, problemorientiert und interdisziplinär auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.</p> <p>Es erfolgt eine breite Vermittlung von Fachkompetenz im betriebswirtschaftlichen sowie im ingenieurwissenschaftlichen Bereich. Die Automobiltechnologie bildet hierbei den ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt und somit das Profil des Studienganges. Die betriebswirtschaftliche Schwerpunktbildung fokussiert entsprechend dem künftigen Einsatzgebiet der Absolventinnen und Absolventen den Bereich Produktions- und Logistikmanagement. Das Studienprogramm ist so ausgerichtet, dass es besonders befähigt zur Ausübung von operativen Tätigkeiten sowie mittleren Führungsfunktionen in kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Großunternehmen.</p>																					
4.3 Einzelheiten zum Studiengang	Siehe „Prüfungszeugnis“ mit Bezeichnung der Module und Gegenstand der Bachelorthesis; siehe auch das „Transcript of records“.																					
4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten	Vgl. dazu unter 8.6 die Angaben zum Notenschema																					
4.5 Gesamtnote	<table border="1"> <thead> <tr> <th>ECTS-Note</th> <th>Anteil</th> <th>Definition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>10 %</td> <td>excellent</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>25 %</td> <td>very good</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>30 %</td> <td>good</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>25 %</td> <td>satisfactory</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>10 %</td> <td>sufficient</td> </tr> <tr> <td>FX, F</td> <td>-</td> <td>fail</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Note, (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen)]</p>	ECTS-Note	Anteil	Definition	A	10 %	excellent	B	25 %	very good	C	30 %	good	D	25 %	satisfactory	E	10 %	sufficient	FX, F	-	fail
ECTS-Note	Anteil	Definition																				
A	10 %	excellent																				
B	25 %	very good																				
C	30 %	good																				
D	25 %	satisfactory																				
E	10 %	sufficient																				
FX, F	-	fail																				
5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION																						
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien	Qualifiziert für die Bewerbung zu postgradualen Masterstudienprogrammen																					
5.2 Beruflicher Status	Die Absolventinnen und Absolventen werden vorrangig als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im Bereich Logistik und Produktion in Unternehmen der Automobilwirtschaft eingesetzt. Darüber hinaus stehen den Absolventinnen und Absolventen je nach persönlicher und berufsspezifischer Fortbildung und Profilierung Positionen im unteren und mittleren Management in diesen Bereichen offen.																					
6. WEITERE ANGABEN																						
6.1 Weitere Angaben	Das Studienprogramm wurde durch die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEvA) akkreditiert.																					
6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben	Zur Hochschule: http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/ ; weitere Informationen zum Studium http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html																					
7. ZERTIFIZIERUNG Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:	<p>Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Engineering“ vom [dd.mm.jjjj]</p> <p>Prüfungszeugnis vom [dd.mm.jjjj]</p> <p>Transcript of records vom [dd.mm.jjjj]</p> <p>Datum der Zertifizierung:</p> <p>Vorsitzender des Prüfungsausschusses</p> <p>Offizieller Stempel/Siegel</p>																					

Anlage 6 b



**Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

[Name, First name]

1.3 Date, Place, Country of Birth

[dd.mm.yyyy], [Place, Country]

1.4 Student ID Number or Code

[Matrikelnummer]

2. Qualification

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Industrial Engineering Management

2.3 Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Business School
University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Business School
University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First academic degree including Bachelorthesis

3.2 Official Duration of Program

3 years, 180 Credits

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification according § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“, University Law of Lower Saxony

Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)

4. CONTENTS AND RESULTS

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The graduates attain the necessary knowledge and abilities, to review the interrelations between the technical and business-administration business areas and work on an individual and job oriented and interdisciplinary basis.

A wide variety of knowledge in business administration and engineering areas is delivered. The automobile industry builds the focus of the engineering studies and the profile of the course. Business administration focuses on the future placement area of the students in production and logistic management. The study program is arranged so that it enables students to be placed in operative and leadership positions in small, medium and large companies.

4.3 Program Details

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) including the specification of the course moduls, the special focus of study and the topic of the Bachelorthesis; if applicable „Transcript of Records“.

4.4 Grading Scheme

See further information of the general grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification

ECTS-Grade	% of students normally achieving the grade	Definition
A	10 %	excellent
B	25 %	very good
C	30 %	good
D	25 %	satisfactory
E	10 %	sufficient
FX, F	-	fail

[Note, (in brackets as figure with one digit)]

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for postgraduate master programs

5.2 Professional Status

The graduates will be preferred in the administration areas of logistic and production in companies within the automobile industry. Further, depending on personal, job specific education and profile, positions in lower and middle management will be available.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study program has been approved by „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEVA).

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/>; further information concerning the study program <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Engineering“
[dd.mm.yyyy]
Prüfungszeugnis [dd.mm.yyyy]
Transcript of records [dd.mm.yyyy]

Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)

Official Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

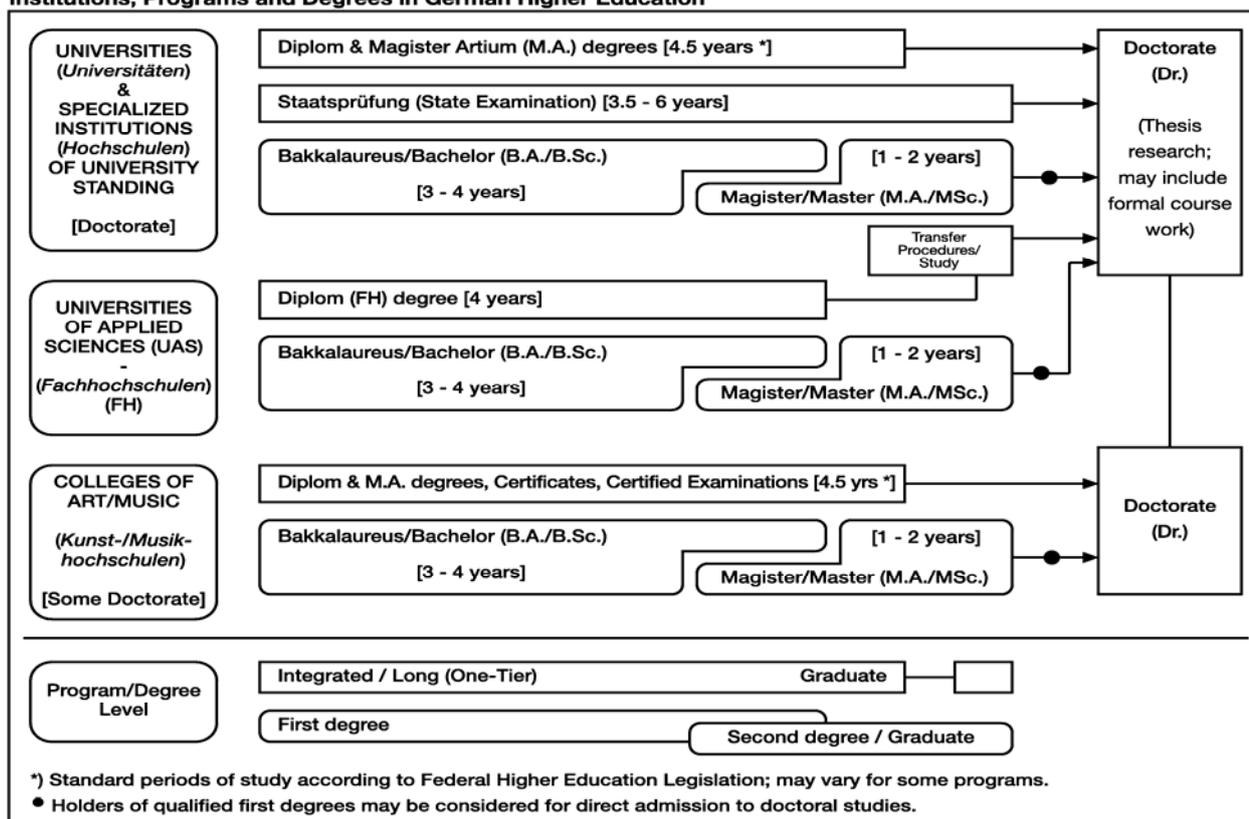
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00